



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

► [Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Kassel / Hochschule Fulda		
Ggf. Standort	Kassel und Fulda		
Studiengang	<i>Sozialrecht und Sozialwirtschaft</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Laws (LL.M.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	22,9	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	15,1	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum: WS 2015/2016 bis WS 2019/2020			

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2
-------------------------------	---

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige:r Referent:in	Eva Pietsch
Akkreditierungsbericht vom	31.01.2022

Inhalt

Inhalt	2
<i>Ergebnisse auf einen Blick.....</i>	<i>4</i>
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	<i>5</i>
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	<i>6</i>
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	<i>7</i>
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	<i>7</i>
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	<i>7</i>
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	<i>8</i>
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	<i>8</i>
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	<i>8</i>
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV).....</i>	<i>9</i>
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	<i>10</i>
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	<i>10</i>
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....</i>	<i>10</i>
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	<i>12</i>
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	<i>12</i>
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....</i>	<i>13</i>
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....</i>	<i>13</i>
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	<i>15</i>
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	<i>15</i>
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	<i>16</i>
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	<i>18</i>
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....</i>	<i>18</i>
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	<i>18</i>
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	<i>20</i>
<i>Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)</i>	<i>21</i>
3 Begutachtungsverfahren.....	23
<i>3.1 Allgemeine Hinweise.....</i>	<i>23</i>

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	23
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	23
4	Datenblatt	24
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	24
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	25
5	Glossar	26

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Universität Kassel, Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften, und der Hochschule Fulda, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften, kooperativ angebotene Studiengang „Sozialrecht und Sozialwirtschaft“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Federführend für den Studiengang ist der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften/Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Kassel zuständig. Lehrende aus Wissenschaft und Praxis, darunter auch Richter:innen des Bundessozialgerichts (BSG), vermitteln die vorgesehenen Inhalte. Die Studierenden profitieren von der hochschulübergreifenden Lehre, vielfältigen gemeinsamen Aktivitäten der beteiligten Hochschulen und von Vorträgen des gemeinsamen Forschungsverbands für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS). Eingeschrieben werden die Studierenden an der Universität Kassel. Anschließend werden die Studierenden an der Hochschule Fulda im Zweithörerstatus eingeschrieben. Masterzeugnis und Masterurkunde werden von beiden Hochschulen gemeinsam ausgestellt. Mit dem Semesterticket können die Studierenden die Hochschulen mit dem ÖPNV erreichen.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 750 Stunden Präsenzstudium und 1.950 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in neun Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Wahlmöglichkeiten sind innerhalb von Modulen gegeben. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Laws“ (LL.M.) abgeschlossen.

Zugelassen werden kann, wer 1. die Diplomprüfung oder Bachelorprüfung im Studiengang „Sozialrecht“ der Hochschule Fulda bestanden hat oder 2. die Diplomprüfung im Studiengang „Sozialwesen“ der Universität Kassel bestanden hat oder 3. die Bachelorprüfung im Studiengang „Soziale Arbeit“ oder „Wirtschaftsrecht“ der Universität Kassel bestanden hat oder 4. das 1. oder 2. juristische Staatsexamen bestanden hat oder 5. einen ersten berufsqualifizierenden, fachlich gleichwertigen, Abschluss mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern und 210 CP erworben hat oder 6. einen ersten berufsqualifizierenden, fachlich gleichwertigen, Abschluss mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und 180 CP erworben hat. Die Diplom- oder Bachelorprüfung muss mindestens mit der Note „gut“ bzw. dem ECTS-Grad „B“ bestanden worden sein, ein juristisches Staatsexamen mindestens mit der Note „befriedigend“. Für Absolvent:innen eines Bachelorabschlusses im Umfang von 180 CP wird die Zulassung unter der Auflage ausgesprochen, dass bis zur Anmeldung für die Masterarbeit vom Prüfungsausschuss festzulegende Module auf Bachelor-Niveau im Umfang von 30 CP nachgewiesen werden. Die 30 CP werden in einem individuellen Studienplan festgehalten und sind nicht Teil des Masterstudiengangs. Durch das Absolvieren der zusätzlichen Module verlängert sich die Studienzeit in der Regel um ein Semester.

Der Studiengang zielt darauf ab, Spezialist:innen für das Recht der Sozialwirtschaft zu qualifizieren. Die Studierenden erwerben sozialrechtswissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Problemlösungs- und Führungskompetenzen mit einem Schwerpunkt auf der juristischen Ausbildung.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen schätzen die Rahmenbedingungen für das Angebot des kooperativen, konsekutiven Masterstudiengangs „Sozialrecht und Sozialwirtschaft“ an der Universität Kassel und der Hochschule Fulda für hervorragend ein: Beide Hochschule verfügen in qualitativer Hinsicht über ausgewiesene Expert:innen im Bereich Sozialrecht und Sozialwirtschaft und in quantitativer Hinsicht über eine große Zahl an entsprechenden Professuren. Der gemeinsame Forschungsverbund für Sozialrecht und Sozialpolitik der Hochschulen (FoSS) wirkt sich befruchtend auf den Masterstudiengang aus. Die gute und gelebte Kooperation der Hochschulen im Studiengang zeigt sich nicht nur im Forschungsverbund, sondern auch in der Durchführung des Studiengangs. Zudem ist die räumliche Nähe und die Anbindung an das Bundessozialgericht durch die Beteiligung von Richter:innen als Lehrbeauftragte sowie durch die Nutzungsmöglichkeit der Bibliothek ein Gewinn für die Studierenden.

Das „Studium der eigenen Geschwindigkeit“ haben die Hochschulen nachvollziehbar erklärt. Gleichwohl hält die Gutachter:innengruppe das Angebot eines Teilzeit-Modells für angebracht, sobald die gesetzlichen Vorgaben ein solches in sinnvoller Form erlauben.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Sozialrecht und Sozialwirtschaft“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt fünf Jahre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist laut Hochschulen anwendungsorientiert (§ 2 Abs. 2 StuPO) ausgerichtet. Der Studiengang zielt darauf ab, Spezialist:innen für die Anwendung des Rechts in der Sozialwirtschaft auszubilden. Die Module sind überwiegend praxis- und anwendungsorientiert ausgerichtet.

Im Modul „Abschlussmodul – Masterthesis und Kolloquium“ (18 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Sozialrecht selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Sozialrecht und Sozialwirtschaft“ ist das Bestehen einer der folgenden Studiengänge bzw. Prüfungen (§ 5 Abs. 1 StuPO): 1. die Diplomprüfung oder Bachelorprüfung im Studiengang „Sozialrecht“ der Hochschule Fulda oder 2. die Diplomprüfung im Studiengang „Sozialwesen“ der Universität Kassel oder 3. die Bachelorprüfung im Studiengang „Soziale Arbeit“ oder „Wirtschaftsrecht“ der Universität Kassel oder 4. das 1. oder 2. juristische Staatsexamen oder 5. einen ersten berufsqualifizierenden, fachlich gleichwertigen, Abschluss mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern und 210 CP oder 6. einen ersten berufsqualifizierenden, fachlich gleichwertigen, Abschluss mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und 180 CP. Die Diplom- oder Bachelorprüfung muss mindestens mit der Note „gut“ bzw. dem ECTS-Grad „B“ bestanden worden sein, ein juristisches Staatsexamen mindestens mit der Note „befriedigend“.

Studierenden, die über einen Bachelorabschluss im Umfang von 180 CP verfügen, wird die Zulassung unter der Auflage ausgesprochen, dass bis zur Anmeldung für die Masterarbeit vom Prüfungsausschuss festzulegende Module auf Bachelor-Niveau im Umfang von 30 CP nachgewiesen werden. Die Studierenden werden darauf hingewiesen, dass sich dadurch die Studienzeit um in der Regel ein Semester verlängern kann (§ 5 Abs. 2 StuPO).

Können Studierende einen Bachelorabschluss von 210 CP oder mehr nachweisen und verfügen nicht über 20 CP, aber mindestens 10 CP rechtsbezogene Lehrveranstaltungen bzw. Module,

können einschlägige Berufserfahrung oder Fort- und Weiterbildungen angerechnet werden (§ 5 Abs. 3 StuPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Sozialrecht und Sozialwirtschaft“ wird der Abschlussgrad „Master of Laws“ (LL.M.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Ein exemplarisches Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang neun Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden sechs CP, neun CP, zwölf CP oder 18 CP (Abschlussmodul) vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Titeln und Arten der Lehrveranstaltungen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen, zu Studienleistungen, zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt und aufgeteilt in Präsenzzeit und Selbststudium. Weiterhin werden die modulverantwortlichen Professuren sowie die Lehrenden genannt. Literatur wird in den Lehrveranstaltungen angegeben.

Aus den beispielhaften Stundenplänen der letzten drei Semester (Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021) geht hervor, welche Lehrveranstaltungen an der Universität Kassel und welche an der Hochschule Fulda stattfinden („Fuldatag“).

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 14 Abs. 8 der Allgemeinen Bestimmungen (AB) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Sozialrecht und Sozialwirtschaft“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Abschlussmodul – Masterthesis und Kolloquium“ 18 CP vergeben. Die Hochschulen geben an, dass das Modul neben dem Erstellen der Masterarbeit eine ca. einstündige Verteidigung der Arbeit enthält. Pro CP sind gemäß

§ 8 Abs. 3 S. 4 der Allgemeinen Bestimmungen (AB) 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 750 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 1.950 Stunden auf die Selbstlernzeit. Praxiszeiten sind im Studiengang nicht vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 20 Abs. 1, 4 und 5 der Allgemeinen Bestimmungen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 20 Abs. 2 und 7 der Allgemeinen Bestimmungen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Aufgrund von Defiziten in der universitären Sozialrechtsausbildung halten die Gutachter:innen den Studiengang für eine wichtige Ergänzung. Auch in Bezug auf die Einmündung der Absolvent:innen sehen die Gutachter:innen Bedarf für das im Studiengang erworbene Qualifikationsprofil.

In der Begutachtung hat das Thema Einhaltung der Regelstudienzeit einen großen Raum eingenommen und wurde mit allen Beteiligten seitens der Hochschulen und auf allen Ebenen diskutiert. Die Hochschulen haben nachvollziehbar die Möglichkeit von individuellen Studienverläufen, „Studium der eigenen Geschwindigkeit“, als Ausdruck ihres Leitbildes als offene und freie Universität dargelegt sowie die organisatorische Umsetzung im Studiengang erläutert. Sobald die rechtlichen Regelungen ein flexibles, studierendenfreundliches Teilzeit-Modell erlauben, sollte nach Einschätzung der Gutachter:innen die Struktur an die Realität angepasst werden.

Das Studiengang-Monitoring mit pseudonymisierten Prüfungsdaten halten die Gutachter:innen für herausragend.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang vertieft rechtliches, sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Wissen und befähigt Absolvent:innen zur Analyse und Gestaltung komplizierter Rechtsbeziehungen. Die Studierenden erwerben Kenntnisse im gesamten Sozialrecht und den zu seinem Verständnis erforderlichen rechtlichen Grundlagen in Verfassungs- und Europarecht sowie Rechtstheorie. Diese Inhalte werden mit Kenntnissen von in der Anwendung angrenzenden Rechtsgebieten wie Arbeitsrecht oder Betreuungsrecht verbunden. Weitere zu erwerbende Kompetenzen beziehen sich auf die Bereiche Organisationssoziologie, Sozial- und Gesundheitspolitik sowie Wirtschaftswissenschaft und Management.

Die Studierenden machen sich mit Techniken eigenständiger Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung in der Verwaltungs- und Vertragspraxis vertraut. Ferner erwerben sie rechtswissenschaftliche Kompetenzen im Sinne wissenschaftlicher Analyse und Bewertung komplexer Rechtsprobleme in Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur. An personalen Kompetenzen erlernen die Studierenden Fähigkeiten, wie sie für Führungs- und Entscheidungspositionen in der Sozialverwaltung, Sozialwirtschaft und Sozialpolitik erforderlich sind. Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit entwickeln die Studierenden in Gruppenarbeiten und Referaten weiter.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Sozialrecht und Sozialwirtschaft“ verfolgt das Qualifikationsziel, Spezialist:innen für die Anwendung des Rechts in der Sozialwirtschaft bzw. für Sozialleistungsträger und -erbringer auszubilden. Die Studierenden sollen eine vertiefende rechtswissenschaftlich fundierte, praxisorientierte und interdisziplinäre Qualifikation für eine juristische Tätigkeit im Bereich

der sozialen Dienste erhalten. Die Absolvent:innen verfügen über die Fähigkeit, verantwortliche Tätigkeiten im strategischen und operativen Bereich von Unternehmen der Sozialwirtschaft, öffentlichen Trägern (z.B. Sozialversicherungsträgern, Kommunen, Ministerien) und Wohlfahrtsverbänden zu übernehmen. Zudem sind sie im Rahmen von Forschungsaufträgen befähigt, Projekte zu leiten und weiterzuentwickeln.

Die Hochschulen beschreiben ergänzend das Qualifikationsziel des Masterstudiengangs als eine Zusatzqualifikation im Bereich Sozialrecht und Sozialwirtschaft. Die Studierenden hatten häufig bereits bei der Wahl des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums Interesse an Jura, haben sich zu dem Zeitpunkt einen Staatsexamensstudiengang jedoch nicht zugetraut oder es war aus finanziellen Gründen und wegen der langen Studiendauer nicht möglich. Zudem wird Sozialarbeiter:innen mit Bachelorabschluss die Reichweite und der Bedarf (sozial-)rechtlicher und sozialwirtschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten bewusst.

Die Gutachter:innen diskutieren mit den Hochschulen den Erwerb von Führungskompetenzen, den die Gutachter:innen für den Einstieg der Absolvent:innen in Führungspositionen und in den Höheren Dienst für erforderlich halten, wohl wissend, dass sich die Laufbahnverordnungen für Beamte:innen nicht auf den tatsächlich nachgewiesenen Kompetenzerwerb im Rahmen eines Bachelor-/Masterstudiums beziehen. Der Erwerb von Führungskompetenzen ist teilweise in den Modulen enthalten, insbesondere in den sozialwirtschaftlichen Modulen. Dafür relevante Themen sind des Weiteren in dem Teilmodul (Wahlpflichtmodul) TM 2.1 „Organisationssoziologie personenbezogener Dienste“ enthalten. Die Hochschulen verweisen darüber hinaus auf psychologische Veranstaltungen im Wahlbereich. Mitunter werden entsprechende Kompetenzen angerechnet, die durch die Mitwirkung in der Fachschaft oder durch Gremienarbeit erworben wurden. Die Gutachter:innen halten die Ausführungen der Hochschulen für überzeugend. Sie empfehlen gleichwohl den Erwerb von Führungskompetenzen im Modulhandbuch zu ergänzen bzw. sichtbarer zu machen, zum Beispiel Verhandlungs- und Führungstraining, um den Studierenden den Einstieg in den Höheren Dienst zu erleichtern.

Die Diversität der Zugangsvoraussetzungen führt zu fachlich gemischten Lerngruppen und erweitert so den Blickwinkel der Studierenden um eine multidisziplinäre Perspektive. Die Studierenden mit Bachelorabschlüssen beispielsweise aus den Bereichen Soziale Arbeit, Politikwissenschaft oder auch mit einem juristischen Staatsexamen bestätigen dies im Gespräch.

Die Gutachter:innen sind überzeugt, dass im Studiengangskonzept die Befähigung angelegt ist, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Weiterhin stimmen nach Einschätzung der Gutachter:innen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Sie umfassen sowohl fachliche Aspekte als auch die wissenschaftliche Befähigung. Durch die Auseinandersetzung mit politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Themen und angeregt durch ein vertieftes Reflexionsniveau im Hinblick auf eine fundierte eigene Urteilsbildung zu sozialen und rechtlichen Sachverhalten geht nach Einschätzung der Gutachter:innen eine Persönlichkeitsbildung einher, die auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen umfasst.

Zur Erläuterung des anwendungsorientierten Profils des Studiengangs beschreiben die Lehrenden exemplarisch und für die Gutachter:innen nachvollziehbar den Praxisbezug in einzelnen Lehrveranstaltungen, z.B. durch Fallbesprechungen und Planspiele sowie durch das Aufgreifen praktischer Vorerfahrungen der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung: Der Erwerb von Führungskompetenzen sollte im Modulhandbuch ergänzt bzw. sichtbarer gemacht werden, zum Beispiel Verhandlungs- und Führungstraining.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Im Curriculum des Masterstudiengangs ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse über das deutsche Sozialleistungssystem und die europäischen Rahmenbedingungen vorgesehen. Dabei werden unterschiedliche Gebiete des Sozialrechts, insbesondere auch das Sozialversicherungsrecht, berücksichtigt. Zudem wird das Leistungserbringungsrecht thematisiert, bei dem es um die vielfach vertraglich geprägten Rechtsbeziehungen zwischen Leistungserbringern, -trägern und -berechtigten geht. Daneben beinhalten (die wirtschaftlichen und sozialwissenschaftlichen) Module Grundlagen der Unternehmensführung und der Organisationsentwicklung und -gestaltung, die die speziellen Anforderungen im sozialen Sektor berücksichtigen. Im Mastermodul steht die Masterthesis, die eine sozialrechtliche Fragestellung behandelt, im Vordergrund.

Sechs der neun Module sind rechtswissenschaftlich geprägte Module und werden ergänzt um zwei sozialwirtschaftliche Module (§ 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

Um die Studierbarkeit und den Erwerb der Qualifikationsziele zu sichern, haben die Hochschulen in den Zulassungsvoraussetzungen die Eingangsqualifikation fachlich festgelegt (§ 5 Abs. 2 und 3 StuPO). Voraussetzung ist, dass Bachelorabsolvent:innen mindestens 20 CP an rechtsbezogenen Modulen absolviert haben. Studierende, die über einen Bachelorabschluss im Umfang von 180 CP verfügen sowie Studierende, die nicht über hinreichende rechtliche Kompetenzen im Sinne der Eingangsqualifikation verfügen, werden unter Auflagen zum Masterstudium zugelassen. Diese Studierenden holen bis zur Anmeldung der Masterthesis bis zu 30 CP in Form von Bachelormodulen nach. Sie erhalten dafür einen individuellen Studienverlaufsplan und werden darauf hingewiesen, dass sich die Studienzeit um in der Regel ein Semester verlängert.

An Lehrveranstaltungsarten werden im Modulhandbuch vorwiegend Vorlesungen und Seminare genannt. Die Lehr-/Lernmethoden werden modulbezogen ausgewiesen, etwa Vortrag, Übungen, Fallstudien, Gruppendiskussionen und -präsentationen, Rollenspiel, Lehrgespräch, Exkursionen. Zur Unterstützung der Veranstaltungen nutzen die Lehrenden die Lernplattform Moodle der Universität Kassel.

Eine Praxisphase ist im Masterstudiengang nicht vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Entsprechend den Daten im Mastersurvey 2018 sind 92 % der Masterstudierenden Bachelorabsolvent:innen, 6 % verfügen über eine Diplomprüfung und jeweils 2 % über ein juristisches Staatsexamen oder bereits über einen Masterabschluss. 46 % der Studierenden haben ihren letzten Hochschulabschluss an der Universität Kassel absolviert, 48 % an einer Fachhochschule. Die Gutachter:innen stellen eine heterogene Studierendenschaft im Studiengang fest. Sie diskutieren mit den Hochschulen die Zulassungsvoraussetzungen, vor allem die Zulassung unter Auflagen sowie den Aspekt der Einhaltung der Regelstudienzeit. Zur Sicherung der Eingangsqualifikation und der Studierbarkeit (kritische Punkte siehe unter Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO und unter Studienerfolg, Kriterium § 14 MRVO) halten die Gutachter:innen die Zulassungsvoraussetzungen und insbesondere die Zulassung unter Auflagen für adäquat. Sie sind Ausdruck des interdisziplinär angelegten Studiengangs.

Auf Nachfragen der Gutachter:innen erläutern die Hochschulen Inhalte des Modulhandbuchs: Das Thema Vertragsgestaltung ist dem Teilmodul TM 8.6 „Vertragsgestaltung in der Sozialwirtschaft“ zugeordnet und beinhaltet die Gestaltung von Verträgen mit Sozialleistungsträgern und Leistungserbringern, vornehmlich mit Krankenkassen. Für die Gutachter:innen plausibel schließt es an das Teilmodul 4.2 „Recht der Leistungserbringung“ an. Das Vergaberecht ist – ebenso verständlich für die Gutachter:innen – auch in diesem Teilmodul enthalten. In Bezug auf das Teilmodul 4.1 „Sozialrecht und Verfassungsrecht“ legen die Hochschulen dar, dass diese Inhalte auf

Wunsch der Studierenden sowie als Ergebnis des Dozententages 2020 in das Curriculum aufgenommen wurden. Es hat sich gezeigt, dass die dort zu erwerbenden methodischen Kompetenzen für die Erstellung der Masterarbeiten wichtig sind.

Als weitere Neuerungen im Curriculum während des letzten Akkreditierungszeitraums beschreiben die Hochschulen beispielhaft die Einführung weiterer Wahlmöglichkeiten in Modul 1 „Unternehmensführung in der Sozialwirtschaft“ und in Modul 8 „Besondere Gebiete des Sozialrechts“ (TM 8.5 „Sozialrechtliches Forschungspraktikum“). Die Gutachter:innen sehen auch hier eine positive Weiterentwicklung des Studiengangs.

Die Gutachter:innen konstatieren ein schlüssiges Studiengangskonzept und dessen Umsetzung im Modulhandbuch. Zudem spiegeln die Modulbeschreibungen die definierten Qualifikationsziele wider. Die vorgesehenen Lehr-/Lernformen halten die Gutachter:innen für an die Fachkultur angepasst und für das Studienformat eines Vollzeit-Präsenz-Studiengangs für angemessen. Sie thematisieren die Vernetzung der Hochschulen in die Praxis und empfehlen, einen größeren Praxisbezug durch die Einführung von (verpflichtenden) Praktika herzustellen. Dies war auch von den Studierenden gewünscht worden. Für berufserfahrene Studierende käme ggf. eine Anrechnung in Betracht.

In Bezug auf die Nachwuchsförderung sowie die Anschlussfähigkeit erläutert die Universität Kassel, dass sie aus historischen Gründen nicht über eine rechtswissenschaftliche Fakultät verfügt, aber über ausreichend sozialrechtliche Professuren, sodass Promotionen möglich sind und Promovierten der Abschluss „Dr. iur.“ vergeben wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung: Durch die Einführung verpflichtender Praktika könnte der Praxisbezug im Studiengang erhöht werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang grundsätzlich gegeben. Der Studienverlauf der einzelnen Studierenden ist aufgrund der Wahlmöglichkeiten auf Teilmodul-Ebene und der zusätzlichen, im Rahmen der Zulassung beauftragten Erbringung von Modulen (auf Bachelor-Niveau) individuell. Die Hochschulen unterstützen Studierende in ihrem individuellen Studienverlauf, die ein Auslandssemester planen. Sie können insbesondere das Programm Erasmus nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Möglichkeit zur Mobilität wird von den Studierenden wenig genutzt. Entsprechend den Angaben im Mastersurvey 2018 (n=43) haben 2 % der Befragten einen Teil ihres Masterstudiums im Ausland absolviert. Aus der modulbezogenen Workloaderhebung 2020 (n=17) geht hervor, dass Studierende in der Regel die Module über mehr als ein Semester strecken. Die Hochschulen erläutern, dass mobilitätshindernde Effekte durch die Verschränkung von Teilmodulen über mehr als ein Semester durch die Vergabe von CP für Teilmodule verhindert werden, wenn Studierende wechseln. Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die einen Auslandsaufenthalt ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschulen haben eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingebracht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die jeweilige Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS (Semesterwochenstunden), die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sechs hauptamtlich Lehrende der Universität Kassel und vier hauptamtlich Lehrende der Hochschule Fulda tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 90 SWS 60 % (= 54 SWS) abdecken. Die Lehre wird von den kooperierenden Hochschulen im Verhältnis 2/3 (Universität Kassel) zu 1/3 (Hochschule Fulda, „Fuldatag“) erbracht.

Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung, die betreuende hauptamtliche Lehrperson sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 40 % (= 36 SWS) der Lehre ab. Unter den Lehrbeauftragten finden sich auch Richter:innen des Bundessozialgerichts oder anderer Gerichte.

Die Auswahl von Lehrbeauftragten liegt in der Verantwortung der Studiengangsleitung. Ergibt sich über die Evaluierung der Lehre, dass das erforderliche didaktische Niveau im Einzelfall nicht erreicht wird, werden Lehraufträge ggf. nicht verlängert, sondern neu vergeben.

Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 60 % (54 SWS).

Die Hochschulen haben das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die akademische Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete, das Lehrdeputat sowie die Lehre im Masterstudiengang und in anderen Studiengängen hervor. Ferner finden sich Angaben zur Betreuung von Abschlussarbeiten im Masterstudiengang „Sozialrecht und Sozialwirtschaft“ (Anzahl pro Jahr).

Das Service-Center Lehre bietet als Einrichtung der Universität Kassel ein umfangreiches ausdifferenziertes hochschuldidaktisches Weiterbildungsprogramm an. Zur Verfügung stehen beispielsweise lehrbegleitende Einzelcoachings, kollegiale Hospitationen oder Workshops. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs wird ein Weiterbildungsprogramm mit Zertifikatsabschluss angeboten.

Die Hochschule Fulda stellt ebenfalls hochschulinterne didaktische Weiterbildungsangebote zur Verfügung, um eine hochschuldidaktische Professionalisierung der Lehrenden zu ermöglichen und zu verbessern (Abteilung Dienstleistungen Lehre und Studium).

Der Masterstudiengang Sozialrecht ist zudem eng eingebunden in den Forschungsverbund für Sozialrecht und Sozialpolitik der Universität Kassel und der Hochschule Fulda (FoSS). Der Forschungsverbund organisiert in jedem Semester ein vielfältiges Programm von Vortragsveranstaltungen zu aktuellen sozialrechtlichen und sozialpolitischen Themen, die von Lehrenden wie Studierenden gut nachgefragt und besucht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Universität Kassel sind vier sozialrechtliche Professuren eingerichtet. Zwei Vorsitzende Richter:innen des Bundessozialgerichts sind zu Honorarprofessor:innen ernannt. An der Hochschule Fulda gibt es vier sozialrechtlich ausgerichtete Professuren.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist der Studiengang in qualitativer und quantitativer Hinsicht personell gut ausgestattet. Sie heben die Mitwirkung von Richter:innen des Bundessozialgerichts als Honorarprofessor:innen und Lehrbeauftragte in der Lehre hervor. Die dargelegten Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung halten die Gutachter:innen an den kooperierenden Hochschulen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Im Fachgebiet Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht der Universität Kassel (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften), das federführend für den Studiengang zuständig ist, ist eine Vollzeit-Stelle wissenschaftlicher Mitarbeit und eine 1/3-Stelle Sekretariat neben organisatorischen Aufgaben des Fachgebiets mit der Koordination und Organisation des Masterstudiengangs betraut. Ergänzend ist eine studentische Hilfskraft für Studienberatung und administrative Aufgaben zuständig. Die Prüfungsverwaltung erfolgt ebenfalls über das Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

Am Fachbereich Humanwissenschaften steht neben der Unterstützung in Lehrplanung und Koordination eine 1/9-Stelle an wissenschaftlicher Mitarbeit für den Studiengang zur Verfügung.

Die Hochschule Fulda bringt eine Studiengangskoordination ein (eine Stelle gemeinsam mit dem Bachelorstudiengang „Sozialrecht“ der Hochschule Fulda), die das Alumninetzwerk organisiert, über einschlägige Stellenausschreibungen informiert und Kontakte zu Einrichtungen des Berufsfeldes pflegt. Zudem berät eine Referent:innenstelle für Auslandsangelegenheiten bei der Planung von Auslandsaufenthalten.

Den Studierenden steht die Universitätsbibliothek Kassel mit einem Medienbestand von 1,8 Mio. Bänden und ca. 38.000 laufende Zeitschriften zur Verfügung. In sechs Pool-Räumen des IT-Servicezentrums sind PC-Arbeitsplätze verfügbar sowie Notebooks und iPads ausleihbar. Des Weiteren können die Studierenden die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda nutzen. Am Standort Campus der Hochschule Fulda befinden sich 300 Arbeitsplätze für Studierende. An juristischen Datenbanken sind dort juris, Beck-Online, wiso-online sowie zahlreiche juristische Lehrbücher der Verlage C.H.Beck und Vahlen über die Beck-eBibliothek verfügbar. Zudem besteht eine Kooperation der Universität Kassel mit der Bibliothek des Bundessozialgerichts, sodass die Studierenden Zugang zu weiteren, einschlägigen Beständen (Stand 2020: 206.000 Bände, darunter ca. 260 laufende Loseblattsammlungen, 536 laufende Periodika und 600 Satzungen der Sozialversicherungsträger) haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an den Hochschulen gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur kooperativen Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 11 der Allgemeinen Bestimmungen in Verbindung mit § 5 der Prüfungsordnung definiert und geregelt. Demnach kommen als Modulprüfungsleistungen Klausuren (90 bis 120 Minuten), schriftliche Hausarbeiten bzw. Seminararbeiten und Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung) infrage. Der Umfang der schriftlichen Hausarbeiten bzw. Seminararbeiten sowie der Referate mit schriftlicher Ausarbeitung ist nicht in der Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch geregelt, sondern wird von den jeweiligen Lehrenden unter Berücksichtigung des Workloads festgelegt.

Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Sozialrecht und Sozialwirtschaft“ sind für die einzelnen Module jeweils eine Varianz an Prüfungsformen hinterlegt, z.B. Modul 8 „Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftlich Hausarbeit oder Praktikumsbericht“. Die jeweilige Prüfungsleistung bezieht sich in den Modulen 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8 auf ein Teilmodul. Für die weiteren Anteile des Moduls (Lehrveranstaltungen) ist eine Studienleistung zu erbringen.

Grundlage der Erbringung von Studienleistungen ist § 9 der Allgemeinen Bestimmungen sowie § 6 Abs. 2 S. 2 der Prüfungsordnung.

Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen können gemäß § 6 Abs. 3 der Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden (§ 18 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen).

Es gelten die jeweiligen Allgemeinen Bestimmungen derjenigen Hochschule, an der die Prüfung abgelegt wurde.

Die Universität Kassel hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt. Die Prüfungsordnung in der aktuellen Fassung liegt in genehmigter Form vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fachprüfungsordnung eröffnet die im Studiengang möglichen Prüfungsformen. Die konkreten, modulbezogenen Prüfungsformen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung festgelegt und den Studierenden mitgeteilt. Die Varianz der Prüfungsformen pro Modul halten die Gutachter:innen für kritisch angesichts der individuellen Studienverläufe. Die Hochschulen erläutern glaubhaft, dass insbesondere der Erwerb der wissenschaftlichen Befähigung durch zwei Hausarbeiten in den Pflichtmodulen (TM 4.2) „Recht der Leistungserbringung“ und (TM 6.1) „Theorie Recht“ gewährleistet ist. Die Gutachter:innen halten die Prüfungen für kompetenzorientiert und für geeignet, den Kompetenzerwerb zu überprüfen.

Als Studienleistungen sind vorgesehen: Mündliche Leistungsnachweise (Moderationen, Referate, Statements, kurze Fallbesprechungen und vergleichbare Beiträge) und schriftliche Leistungsnachweise (Protokolle, Thesenpapiere und vergleichbare Beiträge). Sie werden im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb eines Moduls erbracht und stellen nach Einschätzung der Gutachter:innen Lernverlaufskontrollen dar. Sie halten das Prüfungssystem daher für modulbezogen ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschulen haben einen möglichen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Wegen der Wahlmöglichkeiten auf Teilmodul-Ebene und der zusätzlich, im Rahmen der Zulassung mit Auflagen, zu absolvierenden Module sind die tatsächlichen Studienverläufe individuell. Die Studierenden werden dazu eingehend beraten.

Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung binnen eines Semesters gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben. Die Workload-Passung im Verhältnis zur CP-Vergabe wird im Mastersurvey 2018 (n=44) zu 62 % als schlecht beschrieben.

Durch Auflagen im Rahmen der Zulassung in Höhe von bis zu 30 CP für Absolvent:innen eines sechssemestrigen oder eines nicht juristischen oder nicht sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs kann sich die Regelstudienzeit verlängern. Die Universität Kassel informiert darüber auf der studiengangsbezogenen Website.

2/3 der Lehre im kooperativen Masterstudiengang erfolgt an der Universität Kassel, 1/3 an der Hochschule Fulda. Organisatorisch ist dafür dienstags als Tag der Lehre an der Hochschule Fulda („Fuldatag“) vorgesehen.

Die Prüfungen sind im Modulhandbuch mit einer Varianz an Prüfungsformen festgelegt. Studienleistungen sind im Hinblick auf Teilmodule zulässig und ebenfalls im Modulhandbuch festgelegt.

Die Hochschulen haben statistische Daten zur Erfolgsquote, Notenverteilung und Studiendauer eingereicht. Entsprechend der Daten haben von bisher 259 Immatrikulierten (Stand Wintersemester 2020/2021) 136 Personen das Masterstudium abgeschlossen. Zudem zeigen die Daten, dass kohortenbezogen lediglich einzelne Studierende in der Regelstudienzeit von drei Semestern im Vollzeitstudiengang absolvieren. Die Mehrzahl der Studierenden absolviert das Studium bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern. Weiterhin geben die Hochschulen an, dass bei einer durchschnittlichen Anzahl an Studienanfänger:innen von 25 pro Semester (zur Verfügung stehende Studienplätze: 30) durchschnittlich 13,25 Personen pro Semester absolvieren. 80 von 136 Absolvent:innen schließen mit der Gesamtnote „gut“ ab (siehe Tabelle „Notenverteilung“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beteiligten Hochschulen organisieren nach Auffassung der Gutachter:innen einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb zur Durchführung des Studiengangs. Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden weitgehend überschneidungsfrei statt.

Laut Universität Kassel sind ihre Studierenden im Durchschnitt 20 Wochenstunden studienbegleitend berufstätig. Die teilnehmenden Studierenden berichten, dass sie aufgrund der Berufstätigkeit oder anderer Verpflichtungen die Regelstudienzeit von Beginn des Studiums an nicht einhalten wollen (so auch im Mastersurvey 2018 (N=47), Teil D4: 79 % der Studierenden gehen von einer längeren Studiendauer als die Regelstudienzeit aus). Faktisch studieren die meisten Immatrikulierten ein Teilzeit-Studium. Den im Modulhandbuch angegebenen Workload halten die Gutachter:innen für plausibel. Dabei wägen die Gutachter:innen die evaluierte Workloadpassung mit dem anspruchsvollen Programm, dem faktischen Teilzeitstudium und den Anforderungen der Hochschulen zur Erreichung der Qualifikationsziele ab.

Die Prüfungsdichte und -organisation halten die Gutachter:innen unter Berücksichtigung der definierten Studienleistungen für adäquat und belastungsangemessen. Die Studienleistungen gewährleisten nach Einschätzung der Gutachter:innen veranstaltungsbezogen den Kompetenzerwerb und stellen Lernverlaufskontrollen dar. Alle Module umfassen mindestens sechs CP.

Angesichts der unterschiedlichen Auflagenmodule und der individuellen Studienverläufe halten die Gutachter:innen einen besonderen Beratungsbedarf bei den Studierenden für gegeben. Die Universität Kassel erläutert hierzu ergänzend die Beratungsangebote auf unterschiedlichen Hochschulebenen (Studiengang, Fachbereich, Hochschule): Jede:r Professor:in hat einen Auftrag und die Pflicht zum Mentoring von bis zu zehn Studierenden. Für die Beratung im Studiengang steht ein:e wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in zur Verfügung sowie eine studentische Hilfskraft. Die Universität Kassel verfügt über ein System an Ideen- und Beschwerdemanagement, das Studierende niedrigschwellig anspricht. Die Gutachter:innen schätzen die Beratungsangebote als ausreichend für den Studiengang ein. Insbesondere die Nachholung der (sozial-)rechtlichen Kompetenzen scheint nach Rückmeldung der Studierenden gut organisiert zu sein und zu funktionieren. In Bezug auf die Beauftragung zum Nachholen themenspezifischer sozialwissenschaftlicher Module gibt es wohl keine Steuerung der Studierenden in die Veranstaltungen, wodurch die Studierenden die erforderlichen Kompetenzen zeitnah erwerben könnten. Hier scheint den Gutachter:innen – zumindest in Einzelfällen – ein hoher Bedarf an Beratung und Unterstützung gegeben. Diesbezüglich rät die Gutachter:innengruppe den Hochschulen, Strukturen zu schaffen, um die Nachholbarkeit sicherzustellen.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutern die Hochschulen, dass eine Veranstaltung im Studiengang stattfindet, wenn mindestens zwei Studierende teilnehmen bzw. angemeldet sind. Zudem ist die semesterweise Zulassung darin begründet, dass die Studierenden den Masterstudiengang unmittelbar an den Bachelorabschluss anschließen können. Die Gutachter:innen loben diese studierendenfreundlichen Regelungen.

Die Gutachter:innen halten die Studierbarkeit für gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung: In Bezug auf die Auflagenmodule sollte die Hochschulen Strukturen schaffen, die eine zeitnahe Nachholbarkeit sozialwissenschaftlicher Module sicherstellen.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichern die Hochschulen nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Weiterentwicklung des Masterstudiengangs obliegt insbesondere dem gemeinsamen Prüfungs- und Studienausschuss der beteiligten Hochschulen (§ 4 des Kooperationsvertrages; siehe Kriterium § 20 Hochschulische Kooperationen). Der Ausschuss entscheidet alle anfallenden operativen Fragen, wie die Planung des Lehrangebots. Dort werden Evaluationsergebnisse diskutiert und daraus abzuleitende Maßnahmen besprochen. Regelmäßig stattfindende „Dozententage“ dienen u.a. dem Erfahrungsaustausch und der Reflexion über die Studieninhalte.

Die Lehrenden in dem Masterstudiengang sind in den fachlich einschlägigen Institutionen des Sozialrechts und der Sozialwirtschaft eingebunden. Der Forschungsverbund für Sozialrecht und Sozialpolitik der Universität Kassel und der Hochschule Fulda (FoSS) organisiert ein vielfältiges Programm von Vortragsveranstaltungen zu aktuellen sozialrechtlichen und sozialpolitischen Themen, die auch der hochschuldidaktischen und fachlichen Weiterbildung der Lehrenden dienen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschulen haben vor Ort die engen und vielfältigen Kontakte der beteiligten Lehrenden mit der sozialpolitischen und sozialwirtschaftlichen Praxis erläutert. Als eine diesbezüglich bedeutende Institution nennen die Hochschulen den Verein zur Förderung von Forschung und Wissenstransfer in Sozialrecht und Sozialpolitik e.V. Die wissenschaftliche Verortung der Lehrenden ist u.a. im Forschungsverbund FoSS institutionalisiert. Die Gutachter:innen halten daher die beschriebenen Maßnahmen für geeignet, um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Masterstudiengang zu sichern. Die daraus gewonnen Erkenntnisse fließen in die Lehre im Masterstudiengang ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Zur Sicherstellung einer adäquaten Umsetzung des Studiengangskonzeptes setzt die Universität Kassel ein breites Spektrum von Qualitätsmanagementinstrumenten im Bereich von Studium und Lehre ein. Dies sind die Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation, die Tutorien-Evaluation, Studiengangsurveys (Bachelor-, Master- und Lehramtsbefragung), Lehrberichte der Fachbereiche, Absolvent:innenbefragungen sowie Akkreditierungen als externe Form der Qualitätssicherung. Alle Befragungsergebnisse und Berichte werden in regelmäßig stattfindenden Austauschformaten mit den jeweiligen Bereichen rückgekoppelt. Dies erfolgt auf allen Ebenen von der einzelnen Lehrveranstaltung, über einzelne Module und Studiengänge bis hin zu fachbereichsumfassenden

Lehrberichten. Die Ergebnisse der von den Fachbereichen durchgeführten Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation werden von den Lehrenden mit den Studierenden besprochen. Die Auswertungsergebnisse werden gemäß der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre durch die Fachbereichsleitung mit den Lehrenden reflektiert. In die Lehrberichte der Fachbereiche und in Akkreditierungsverfahren gehen die Ergebnisse aller Verfahren und die hieraus abgeleiteten Maßnahmen in summarischer Weise ein.

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule Fulda orientiert sich am EFQM (European Foundation for Quality Management Excellence Modell). Die Evaluationssatzung der Hochschule Fulda liefert den gültigen rechtlichen Rahmen für Evaluationsverfahren in Lehre und Studium. Evaluation findet an der Hochschule Fulda auf der Ebene von Lehrveranstaltungen, Modulen und Studienprogrammen statt. Sie kann erfolgen unter anderem in Form der Lehrveranstaltungsevaluation, Modulevaluation, Studiengangevaluation, Studierendenbefragungen oder als Absolvent:innenbefragung. Die studentische Evaluation versteht die Hochschule als ein Rückkopplungsinstrument für Lehrende, Studierende, Studiengangverantwortliche, Lehreinheiten, Fachbereiche und Hochschulleitung.

Für die Durchführung des Masterstudiengangs „Sozialrecht und Sozialwirtschaft“ haben die beiden Hochschulen ein Evaluationskonzept entwickelt, wonach sich die Lehrevaluation nach der Evaluationssatzung der anbietenden Hochschule richtet. Die Gesamtevaluation findet auf der Basis der Evaluationsergebnisse in den gemeinsamen Studien- und Prüfungsausschusssitzungen statt.

Die Hochschulen haben umfangreiche, aktuelle Evaluationsdaten in Bezug auf den Masterstudiengang zur Verfügung gestellt, u.a. Lehrbericht des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften (Berichtszeitraum Wintersemester 2017/2018 bis Sommersemester 2019), Lehr- und Studienbericht der Universität Kassel (Berichtszeitraum Sommersemester 2016 bis Wintersemester 2019/2020), Master Survey 2018, Detailauswertung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierung Wintersemester 2019/2020, modulbezogene Workloaderhebung, Absolvent:innenbefragung 2018 und 2020.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschulen erläutern die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente unter dem Aspekt der Beteiligung Studierender. Lehrveranstaltungsevaluationen enthalten auch eine Befragung zu strukturellen Gesichtspunkten, wie z.B. den Workload betreffend. In einem Mastersurvey werden in einem Turnus von drei Jahren die Absolvent:innen aller Studiengänge befragt. Überdies gibt es Studienkommissionen auf Fachbereichs-Ebene, an denen Studierende ebenfalls beteiligt sind.

Als weiteres Qualitätssicherungsinstrument beschreiben die Hochschulen das Studiengangs-Monitoring. Dabei werden Prüfungsdaten pseudonymisiert. Die Daten liefern beispielsweise „Stolperfallen“ für die Studierenden im Studiengang und Studienverlauf, die Hinweise auf strukturelle Probleme liefern. Die Gutachter:innen heben diese Methode als herausragend hervor und halten dieses Instrument für die Weiterentwicklung des Studiengangs für besonders geeignet.

In Hinblick auf die Alumniarbeit bezieht sich die Universität Kassel auf ihre Beteiligung an der IN-CHER-Befragung. Die Universität Kassel verfügt über eine zentrale Alumnidatenbank, die aus Gründen des Datenschutzes keine repräsentativen Daten liefert. Bessere Ergebnisse erzielen die Alumnivereine in den einzelnen Fachbereichen.

Die Gutachter:innen diskutieren mit den Hochschulen auf allen Ebenen die Daten über die Einhaltung der Regelstudienzeit (siehe dazu auch Kriterium § 12 Abs. 5 MRVO Studierbarkeit). Die Regelstudienzeit wird durchgängig – bis auf wenige Ausnahmen – überschritten. Als Gründe nennen die Hochschulen zum einen die Berufstätigkeit der Masterstudierenden, die zum Teil bereits staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen sind. Aus den Evaluationsdaten der Universität Kassel geht eine studienbegleitende durchschnittliche Erwerbstätigkeit der Studierenden von 20 Wochenstunden hervor. Zum anderen erfolgen im interdisziplinär ausgerichteten Studiengang Zulassungen unter der Auflage, (Bachelor-)Module im Umfang von maximal 30 CP nachzuholen,

damit die Qualifikationsvoraussetzungen für den Studiengang erfüllt sind. Absolvent:innen rechtswissenschaftlicher Studiengänge obliegt es, sozialwissenschaftliche Module zu belegen, Absolvent:innen sozialwissenschaftlicher bzw. sozialarbeiterischer Studiengänge müssen rechtswissenschaftliche Kompetenzen nachholen. Die Hochschulen informieren Studieninteressierte transparent darüber, dass sich in diesen Fällen die Regelstudienzeit verlängert. Auf der Website des Studiengangs ist ebenfalls ein solcher Hinweis zu finden. Zudem bieten die Hochschulen Beratung und Betreuung für die Organisation des individuellen Studienverlaufs an und achtet gleichermaßen auf den Kompetenzerwerb der Masterstudierenden in dem interdisziplinären, anspruchsvollen Programm.

Landesrechtlich ist die Einrichtung eines Teilzeit-Studiengangs bzw. einer Teilzeit-Variante unter der Voraussetzung möglich, dass pro Semester maximal die Hälfte der CP in Vollzeit erworben werden und ein Grund (z.B. familiäre Verpflichtungen, Berufstätigkeit) nachgewiesen wird. Die Teilzeit-Studierenden wären demnach auf den Erwerb von maximal 15 CP pro Semester beschränkt. Dieses Angebot halten die Hochschulen für unflexibel. Es gibt rechtlich kein Anreizsystem für die Einrichtung eines Teilzeitstudiums. Die Universität Kassel erläutert dazu ergänzend ihr Verständnis einer offenen und freien Universität, wie es in ihrem Leitbild verankert ist und legt die Möglichkeit von individuellen Studienverläufen dar („Studium der eigenen Geschwindigkeit“).

Die Studierenden melden zurück, dass sie die Flexibilität des individuellen Studierens schätzen. Sie sind ausreichend über eine Verlängerung der Regelstudienzeit bei vom Studienverlaufsplan abweichenden Verhaltens informiert und planen individuell ihre Studiendauer. Die Gutachter:innen schätzen die Maßnahmen der Hochschulen, die Studienverläufe zu individualisieren und zu flexibilisieren als geeignet ein. Sie raten den Hochschulen, ein Teilzeitangebot und eine an die Realität angepasste Studienstruktur zu entwickeln, sobald die landesrechtlichen Regelungen eine sinnvolle Struktur erlauben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung: Die kooperierenden Hochschulen sollten ein Teilzeitangebot und eine an die Realität angepasste Studienstruktur entwickeln, sobald die landesrechtlichen Regelungen eine sinnvolle Struktur erlauben.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist für alle studienbegleitenden Prüfungen hinsichtlich der formellen und zeitlichen Vorgaben in § 11 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen festgelegt. Die Regelung gilt auch im Falle der Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sowie im Mutterschutz und Elternzeit.

Informationen zum Nachteilsausgleich finden die Studierenden an der Hochschule Fulda über die elektronische Lernplattform Moodle. Daneben gibt es eine Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen, die zu Fragen der Studiengestaltung informiert, berät und betreut.

Die Universität Kassel begreift Vielfalt als Ressource, die vielfältige Perspektiven produktiv für Forschung, Lehre, Administration und Technik nutzbar gemacht werden können. Gleichzeitig geht es ihr darum, Chancengerechtigkeit im Sinne allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsätze herzustellen. Diversity-Management wird nachhaltig in die strategische Orientierung der Universität integriert.

Sowohl die Universität Kassel (auf der Ebene des Fachbereichs) als auch die Hochschule Fulda verfügen über ein Gleichstellungskonzept, in dem die Ziele, die Maßnahmen und die Handlungsfelder für Gleichstellungsarbeit sowie für eine geschlechtergerechte und familienfreundliche

Hochschule beschrieben sind. Strukturelle und personelle Gleichstellung sowie Karriereförderung von Frauen haben an der Universität Kassel einen zentralen Stellenwert. Auch die Hochschule Fulda bekennt sich zu einer konsequenten Frauenförderung: Gleichstellungspolitik ist eine Leitungsaufgabe der Hochschule, die durch Zielvereinbarungen von den einzelnen Fachbereichen mitgetragen wird. Beide Hochschulen ergreifen Maßnahmen, die darauf abzielen, dass Studierende und Beschäftigte die Möglichkeit haben, Studium und Familie bzw. Beruf und Familie zu vereinbaren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sowohl die Universität Kassel als auch die Hochschule Fulda messen nach Einschätzung der Gutachter:innen dem Thema Gleichstellung und Chancengleichheit einen hohen Stellenwert bei und verfolgen das Ziel, den gesetzlichen Gleichstellungsauftrag sowie die landesspezifischen Gesetze zur Gleichstellung von Frauen und Männern und die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umzusetzen. Die Universität Kassel hat Gleichstellung in die Instrumente der Steuerung und der Qualitätssicherung integriert und als strategische Führungsaufgabe definiert. Gleichstellung ist im Leitbild der Universität und auch im Entwicklungsplan der Universität Kassel für die Jahre 2020 bis 2024 verankert. Für die Hochschule Fulda sind Chancengleichheit und ein wertschätzender Umgang mit Vielfalt von zentraler Bedeutung für Wissenschaft und Verwaltung. Auch wird vonseiten der Hochschule versucht, die Förderung der an Bedeutung gewinnenden Diversitätskultur im Bereich von Lehre und Studium und den Abbau von Benachteiligungen systematisch voranzutreiben. Beide Hochschulen verfügen über Konzepte zur Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit.

Der Nachteilsausgleich bei Prüfungen ist an beiden Hochschulen in den „Allgemeinen Bestimmungen“ für Prüfungsordnungen aus Sicht der Gutachter:innen adäquat geregelt.

Die befragten Studierenden bestätigen, dass in beiden Hochschulen auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen und versucht wird, individuelle Lösungen zu finden. Nach Auffassung der Gutachter:innen werden die Konzepte der beiden Hochschulen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch im zu akkreditierenden Studiengang adäquat umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität Kassel und die Hochschule Fulda haben am 02.11.2009 für die gemeinsame Durchführung des Masterstudiengangs „Sozialrecht und Sozialwirtschaft“ (§ 20 Abs. 1 StAkV) einen Kooperationsvertrag geschlossen, in dem u.a. die Finanzierung und Ausstattung des Studiengangs, die Stellung der Studierenden sowie die Bildung gemeinsamer Ausschüsse geregelt ist. Die Evaluation der Kooperation nach drei Jahren ergab einen Bedarf für eine transparente Regelung der Verteilung der Lehrlasten auf die beteiligten Fachbereiche. Dem wurde mit der ergänzenden Vereinbarung vom 05.06.2014 „Kapazitätsverteilung des Lehrangebots im Kooperationsstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft“ nachgekommen.

Für den Studiengang ist ein gemeinsamer Studien- und Prüfungsausschuss (§ 4 der Prüfungsordnung) eingerichtet, der sich aus jeweils einer:inem Professor:in der drei beteiligten Fachbereiche, einer:inem wissenschaftlichen Mitarbeiter:in aus einer der drei Fachbereiche sowie einer:inem Studierenden des Masterstudiengangs „Sozialrecht und Sozialwirtschaft“ zusammensetzt. Die Funktionen des gemeinsamen Studien- und Prüfungsausschusses sind in der Prüfungsordnung beschrieben und beziehen sich insbesondere auf das Auswahlverfahren und die Zulassung sowie auf die Organisation der Masterarbeiten.

Die Evaluation im Studiengang erfolgt nach einem eigenen Evaluationskonzept. Demnach werden die Lehrveranstaltungen entsprechend der jeweiligen Evaluationssatzung von der Hochschule evaluiert, an der sie durchgeführt werden. Die Lehrenden erhalten die Ergebnisse. Die Ergebnisse von Modulevaluationen, übergreifenden Studiengangbefragungen und Absolvent:innenbefragungen werden den Fachbereichen zur Verfügung gestellt. In den gemeinsamen Prüfungsausschusssitzungen findet die Gesamtevaluation auf der Basis dieser Evaluationsergebnisse statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Gutachter:innen stellt sich die Durchführung des Studiengangs durch die Universität Kassel und die Hochschule Fulda als gut organisiert dar. Gemeinsame Qualitätssicherungsinstrumente sind geregelt und werden durchgeführt. Nach ihrer Einschätzung handelt es sich um eine gelebte Kooperation mit eingespielten Kooperationspartnern. Als Tag der Lehre an der Hochschule Fulda ist der Dienstag eingerichtet („Fuldatag“). Unter Nutzung des Semestertickets können die Studierenden die Hochschulen mit dem ÖPNV erreichen. Die Studierenden werden an der Universität Kassel eingeschrieben. Nach erfolgter Einschreibung werden die Studierenden ebenfalls an der Hochschule Fulda im Zweithörerstatus eingeschrieben. Masterzeugnis und Masterurkunde werden von beiden Hochschulen gemeinsam ausgestellt.

Es ist ein gemeinsamer Prüfungs- und Studienausschuss eingerichtet, dem die wesentlichen, operativen Entscheidungen in Bezug auf den Studiengang obliegen. Ergänzend gibt es regelmäßig Lehrendentreffen für Abstimmungen.

Die Gutachter:innen heben zudem den gemeinsamen Forschungsverbund (FOSS) der kooperierenden Hochschulen hervor, der auch von außen wahrgenommen und geschätzt wird. Ferner beschreiben die Hochschulen die Möglichkeit von kooperativen Promotionen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 StAkV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Ragnar Hoenig, Technische Hochschule Köln
Prof. Dr. Constanze Janda, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Edgar Seeger, Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel
- c) Studierende:r
Alexander Bordan, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Erfolgsquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	27	18	67%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2020	26	22	85%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	26	24	92%			#DIV/0!	2	2	100%	3	3	100,00%
SS 2019	27	20	74%			#DIV/0!	2	2	100%	4	2	50,00%
WS 2018/2019	20	15	75%	1	1	100%	5	5	100%	9	9	100,00%
SS 2018	29	25	86%	1	1	100%	3	3	100%	4	4	100,00%
WS 2017/2018	18	13	72%			#DIV/0!	4	4	100%	6	6	100,00%
SS 2017	20	17	85%			#DIV/0!			#DIV/0!	5	5	100,00%
WS 2016/2017	26	20	77%			#DIV/0!	6	3	50%	8	4	50,00%
SS 2016	19	18	95%			#DIV/0!	3	2	67%	7	6	85,71%
WS 2015/2016	21	17	81%	1	1	100%	4	4	100%	5	5	100,00%
Insgesamt	259	209	81%	3	3	100%	29	25	86%	51	44	86,27%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020	8	10	1		
SS 2019	8	2			
WS 2018/2019	6	11			
SS 2018	1	10			
WS 2017/2018	12	5			
SS 2017	4	10			
WS 2016/2017	2	13	4		
SS 2016	3	12	2		
WS 2015/2016	3	7	2		
Insgesamt	47	80	9		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019/2020			2	17	19
SS 2019			2	8	10
WS 2018/2019		1	5	11	17
SS 2018		1	3	7	11
WS 2017/2018			4	13	17
SS 2017				14	14
WS 2016/2017			6	13	19
SS 2016			3	14	17
WS 2015/2016		1	4	7	12

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.09.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	28.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	25.11.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 18.02.2010 bis 30.09.2015 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 18.02.2016 bis 30.09.2022 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitungen der kooperierenden Hochschulen, Leitungen der drei beteiligten Fakultäten, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)